



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

**Im Namen des
Volkes Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache



Karlsruhe

- Kläger -

gegen

Stadt Ettlingen,
Justitiariat
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Marktplatz 2, 76275 Ettlingen

- Beklagte -

wegen Radwegbenutzungspflicht

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 2. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Bischoff als Berichterstatter auf die mündliche Verhandlung

vom 03. November 2008

für R e c h t erkannt:

1. Der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 26.10.2007 wird insoweit aufgehoben, als die festgesetzte Widerspruchsgebühr 25,60 € überschreitet.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

- 2 -

TATBESTAND

Mit der Klage wendet sich der Kläger gegen die straßenverkehrsrechtlich angeordnete Radwegbenutzungspflicht im Kreisverkehr im Kreuzungsbereich Durlacher Straße, Steigenhohlstraße, Huttenkreuzstraße in Ettlingen (nachfolgend: Kreisel Durlacher Straße).

Die Beklagte ordnete mit straßenverkehrsrechtlicher Anordnung vom 10.11.2005 im Bereich des Kreisels Durlacher Straße durch Zeichen 241 StVO (getrennter Rad- und Fußweg) gem. Planskizze die Benutzung von Radfahrstreifen und Radwegen im dortigen Bereich durch Radfahrer an. Die straßenverkehrsrechtliche Anordnung wurde am 19.11.2005 vollzogen.

Gegen die straßenverkehrsrechtliche Anordnung erhob der Kläger am 20.06.2007 Widerspruch und führte aus, der Kreisverkehr liege auf seiner regelmäßigen Trainingsrunde, weshalb er persönlich von der Anordnung betroffen sei. Die Anordnung der Radwegbenutzungspflicht sei im Hinblick auf § 45 Abs. 9 StVO nicht erforderlich. Es bestünde hier keine Gefahrenlage aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse, die die Anordnung der Radwegbenutzungspflicht rechtfertigen würde.

Mit Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 26.10.2007 wurde der Widerspruch des Klägers zurückgewiesen (Ziff. 1) und unter Ziff. 3 eine Widerspruchsgebühr in Höhe von 60,- € festgesetzt.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, bei Verkehrszeichen handele es sich um Verwaltungsakte in Form einer Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 S. 2 LVwVfG. Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes erfolge durch Anbringung des Verkehrszeichens. Ab diesem Zeitpunkt beginne die Widerspruchsfrist von einem Jahr zu laufen, ohne dass es auf den Zeitpunkt ankomme, in dem der Verkehrsteilnehmer das Verkehrszeichen erstmals zur Kenntnis genommen habe oder in den Sichtbereich des Verkehrszeichens gelangt sei. Dies zugrunde legend, sei die Widerspruchsfrist bei Widerspruchseinlegung bereits abgelaufen gewesen: Das streitgegenständliche Verkehrszeichen sei am 19.11.2005 aufgestellt worden, Widerspruch habe der Kläger aber erst am 20.06.2007 eingelegt. Wiedereinsetzungsgründe gem. § 60 VwGO lägen nicht vor.

Auf den am 30.10.2007 zugestellten Widerspruchsbescheid hat der Kläger am 22.11.2007 Klage erhoben und beantragt,

die mit straßenverkehrsrechtlicher Anordnung der Stadt Ettlingen, Ordnungsamt, vom 10.11.2005 durch Verkehrszeichen 241 StVO angeordnete Radwegbenutzungspflicht im Kreisel Durlacher Straße und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Abteilung 6, vom 26.10.2007 aufzuheben;

hilfsweise: die Beklagte zu verpflichten, die eine Radwegbenutzungspflicht im Kreis der Durlacher Straße anordnenden Verkehrszeichen 241 StVO zu entfernen.

Der Kläger ist der Auffassung, rechtzeitig Widerspruch eingelegt zu haben, da die Widerspruchsfrist erst mit erstmaliger Kenntnisnahme eines Verkehrszeichens durch den Verkehrsteilnehmer zu laufen beginne. Er sei erstmals nach dem Umbau der Durlacher Straße im Mai 2007 mit der neuen Verkehrsregelung konfrontiert gewesen. Bereits im Juli 2007 habe er gegen die mit Zeichen 241 StVO angeordnete Radwegbenutzungspflicht im Kreis der Durlacher Straße Widerspruch eingelegt; die hier maßgebliche Jahresfrist für die Erhebung eines Widerspruchs sei damit eingehalten. Die straßenverkehrsrechtliche Anordnung erfülle nicht die Anforderung des § 45 Abs. 9 StVO, der eine erhöhte abstrakte Gefahr für die Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen verlange. Eine erhöhte abstrakte Gefahr, die die Anordnung einer Radwegbenutzungspflicht rechtfertigen würde, könne er nicht erkennen. Vielmehr sei der Fachliteratur zu entnehmen, dass die Führung des Radverkehrs auf der Kreisfahrbahn als sicherste Alternative angesehen werde. Das „Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren Ausgabe 2006“ sehe unter Ziff. 5.3 bei Minikreisverkehren (um einen solchen handele es sich hier) die Anlage von Radwegen nur in besonderen Ausnahmefällen vor. Besonders gelagerte Ausnahmefälle, die eine Radwegbenutzungspflicht im Kreis der Durlacher Straße rechtfertigen würden, seien nicht ersichtlich. Grundsätzlich sehe der Gesetzgeber vor, dass mit Fahrrädern die Fahrbahn zu benutzen sei. In einem Minikreis liege erfahrungsgemäß die Geschwindigkeit von mehrspurigen Kraftfahrzeugen deutlich niedriger, als die von Radfahrern. Auch erlaube die StVO unter § 9 a Abs. 2 S. 2 ein Überfahren der Mittelinsel durch Fahrzeuge, denen wegen ihrer Abmessungen das Befahren des Kreisverkehrs sonst nicht möglich wäre. Damit werde eine besondere Gefahrenlage für Radfahrer, die gemeinsam mit Bussen und LKWs den Kreisverkehr benutzen würden, weitestgehend ausgeschlossen. Auch die hohe Anzahl von Radfahrern, die den Kreis nutzen würden, führe zu keiner erhöhten Gefährdung, da davon auszugehen sei, dass sich hierdurch Kraftfahrzeugführer eher auf den Radfahrverkehr einstellen würden. Die separate Führung von Radfahrern außerhalb der Kreisfahrbahn habe zudem erhebliche negative Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes, da sich der Fahrzeugverkehr auf der Kreisfahrbahn stauet, weil Fahrzeuge, die aus dem Kreisverkehr ausfahren wollen, den Vorrang von Fahrradfahrern auf den Furten über die Kreisverkehrsäste beachten und damit warten müssten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Klageerwiderung führte sie unter Bezugnahme auf den Widerspruchsbescheid aus, die Klage sei unzulässig. Sofern die Klage für zulässig gehalten werde, sei sie jedenfalls unbegründet. Die Anordnung der Radwegbenutzungspflicht im Kreisel Durlacher Straße sei auch im Hinblick auf § 45 Abs. 9 StVO rechtmäßig. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten hätten die Verkehrsbehörde veranlasst, Radfahrer außerhalb des Kreisverkehrs zu führen. So habe der Fuß- und Radweg Schulwegrelevanz. Vor dem Kreisel befänden sich Radwege. Die Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht im Bereich des Kreisels gefährde die Verkehrssicherheit dadurch, dass die Radfahrer den benutzungspflichtigen Radweg verlassen und sich in den Kreisverkehr einfädeln müssten. Im Innenstadtbereich vorhandene kleinere Kreisverkehre wiesen eine separate Radverkehrsführung auf. Diese einheitliche Regelung bezwecke, dass sich Radfahrer und Autofahrer nicht immer auf neue Verkehrssituationen einstellen müssten. Die Einheitlichkeit der Verkehrsführung in den Kreisverkehren bringe einen Gewinn an Verkehrssicherheit. Eine Radfahrer weniger belastende Maßnahme sei nicht ersichtlich. Im Übrigen hätten die die Radfahrerfurt benutzenden Radfahrer gegenüber den aus dem Kreisverkehr ausfahrenden Kraftfahrzeugen Vorrang, so dass sie ohne Absteigen um den Kreis herumfahren könnten.

Das Gericht hat den Kreisel Durlacher Straße und die nähere Umgebung in Augenschein genommen.

Des Weiteren wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die vorgelegten Behördenakten (2 Hefte) und auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 03.11.2008 Bezug genommen.

- 5 -

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Mit Zustimmung der Beteiligten konnte der Berichterstatter anstelle der Kammer entscheiden (§ 87 a Abs. 2, 3 VwGO).

Die als Hauptantrag erhobene Anfechtungsklage ist unzulässig. Denn die mit Widerspruch des Klägers gegen die straßenverkehrsrechtliche Anordnung der Beklagten vom 10.11.2005 angefochtenen Verkehrszeichen 241 StVO im Bereich des Kreisels Durlacher Straße sind

bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden, da der Kläger die Frist zur Erhebung eines Widerspruchs gegen diese Verkehrszeichen versäumt hat.

Bei Verkehrszeichen (wie u. a. dem Zeichen 241 StVO) handelt es sich um Verwaltungsakte, die der Bestandskraft fähig sind. Sie werden durch ihr Aufstellen, einer besonderen Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne von § 41 Abs. 3 LVwVfG (analog), gegenüber jedermann nach § 43 LVwVfG wirksam. Dies gilt dann, wenn für den Betroffenen die Möglichkeit zu ihrer Wahrnehmung bestand, ohne dass es darauf ankommt, ob er sie tatsächlich wahrgenommen hat (BVerwG, Urteil vom 11.12.1996, 11 C 15/95 -; VG Freiburg, Urt. v. 15.03.2007 - 4 K 2130/05 -; VG Karlsruhe, Urt. v. 08.10.2008

- 4 K 1514/08 -; dahin tendierend: VG Karlsruhe, Urt. v. 26.03.2008 - 2 K 4208/07 -; Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 6. Aufl., § 35 Rd.Nr. 243 ff.; zum Verhältnis zwischen der [internen] Anordnung der Straßenverkehrsbehörde und dem Aufstellen von Verkehrszeichen, vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 03.08.1995,

- 5 S 3563/94 -). Da die Widerspruchsfrist wie bei allen Verkehrszeichen, denen naturgemäß keine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt ist, nach den §§ 70 Abs. 2, 58 Abs. 2 VwGO ein Jahr betrug, lief die Widerspruchsfrist im vorliegenden Fall am 20.11.2006 (Montag) ab. Widerspruch hat der Kläger aber erst am 20.06.2007 erhoben und dadurch die Widerspruchsfrist nicht gewahrt.

Dem Kläger kann auch nicht nach den §§ 70 Abs. 2 und 60 VwGO Wiedereinsetzung in die Widerspruchsfrist mit der (denkbaren) Begründung gewährt werden, er habe von diesen Verkehrszeichen keine Kenntnis erlangen können (da er den Kreisel Durlacher Straße zuvor nicht befahren habe) und er sei deshalb ohne Verschulden verhindert gewesen, die Widerspruchsfrist einzuhalten. Denn er hat auch die Wiedereinsetzungsfrist des § 60 Abs. 2 Satz 1 VwGO von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses (fehlende Kenntnis von der Verkehrsregelung) versäumt.

Soweit der Kläger hilfsweise beantragt hat, die Beklagte zu verpflichten, die oben bezeichneten Verkehrszeichen 241 StVO zu entfernen, ist die Klage zwar zulässig, aber nicht begründet.

Zwar hat der Kläger insoweit kein Vorverfahren durchgeführt, doch ist die Klage hier abweichend von § 68 VwGO nach § 75 VwGO zulässig, weil die Beklagte über einen Antrag des Klägers auf Vornahme (Erlass) eines Verwaltungsakts (bis heute) nicht entschieden hat. Dieser Antrag ist in dem Widerspruchsschreiben des Klägers vom 19.06.2007 enthalten. In diesem Schreiben hat der juristisch nicht vorgebildete Kläger der Sache nach unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er sich gegen die Verpflichtung, den separaten Fahrradweg im Durlacher Kreisel mit seinem Fahrrad benutzen zu müssen, wendet. Dabei hätte für die Beklagte bei der nach den §§ 22 Satz 2, 25 LVwVfG gebotenen wohlwollenden, an dem Empfängerhorizont auszurichtenden Auslegung des Widerspruchsschreibens des Klägers klar sein müssen, dass der Kläger dieses Ziel mit allen

ihm juristisch gegebenen Mitteln und eben nicht nur mit dem Mittel des (Anfechtungs-)Widerspruchs erreichen möchte und dass er - gerade im Fall der Unzulässigkeit eines solchen (Anfechtungs-)Widerspruchs - auch wollte, dass die Beklagte die mit Verkehrszeichen 241 StVO angeordnete Pflicht, den Fahrradweg im Kreisels Durlacher Straße benutzen zu müssen (vgl. hierzu unten), durch einen eigenen Verwaltungsakt (nach den §§ 48 ff. LVwVfG) aufhebt (vgl. VG Freiburg, Urt. v. 18.05.2004 - 4 K 414/02 -, m.w.N.). Da seit dem konkludent im Widerspruchsschreiben enthaltenen Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts (schon bei Erhebung der Klage und erst recht heute) mehr als drei Monate verstrichen sind, kommt es für die Zulässigkeit der vorliegenden Verpflichtungsklage nicht darauf an, ob ein zureichender Grund für die Untätigkeit der Beklagten bestand bzw. besteht.

Die Verpflichtungsklage ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte die Verkehrszeichen 241 StVO im Bereich des Kreisels Durlacher Straße entfernt. Da sich die maßgebliche Sach- und Rechtslage seit dem Abschluss des Verwaltungsverfahrens bis zur mündlichen Verhandlung nicht geändert hat, kann die Frage, auf welchen Zeitpunkt sich die gerichtliche Prüfung zu richten hat, hier dahingestellt bleiben (nach VGH Bad.-Württ., Urt. v. 16.05.1997 - 5 S 1842/95 -, kommt es insoweit auf den Abschluss des Verwaltungsverfahrens an).

Rechtsgrundlage für die Aufstellung der Verkehrszeichens 241 StVO ebenso wie für das Recht des Klägers auf ein verkehrsregelndes Einschreiten der Beklagten als (untere) Straßenverkehrsbehörde ist § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 28.02.2002 - 5 S 1121/00 -, Urt. v. 16.05.1997 - 5 S 1842/95 -). Da das aus dem Verkehrszeichen 241 StVO folgende Gebot, den Radweg zu benutzen, zugleich das Verbot enthält, die Fahrbahn zu benutzen (siehe nachfolgend), ist ergänzend § 45 Abs. 9 Satz 1 und 2 StVO heranzuziehen.

Nach Aufhebung der allgemeinen Radwegebenutzungspflicht durch die seit dem 1. Oktober 1998 geltende Neufassung des § 2 Abs. 4 StVO ist es grundsätzlich zulässig, dass Radfahrer nicht einen vorhandenen Radweg, sondern die Fahrbahn benutzen. Die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht durch die Verkehrszeichen 237, 240 oder 241 zu § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO stellt sich damit nicht nur als Gebotsregelung, sondern -durch den Ausschluss der Nutzung der Fahrbahn - zugleich als Verbotsregelung und damit als eine die Straßenbenutzung durch den fließenden (Fahrrad-)Verkehr beschränkende Maßnahme dar. Denn die durch die vorgenannten Verkehrszeichen angeordnete Radwegebenutzungspflicht verbietet dem ohne die o.g. Regelung in zulässiger Weise die Fahrbahn benutzenden Radfahrer, weiter auf der Fahrbahn zu fahren (§ 2 Abs. 4 S. 2 StVO).

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs

beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Nach § 45 Abs. 9 Satz 1 und 2 StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote dürfen (abgesehen von hier nicht einschlägigen Verkehrsregelungen) nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Die (strengen) Anforderungen des § 45 Abs. 9 Satz 1 und 2 StVO sind hier erfüllt. Im hier maßgeblichen Bereich des Kreisels Durlacher Straße besteht eine solche Gefahrenlage, die die Beklagte zur Anordnung einer Radwegbenutzungspflicht durch Zeichen 241 StVO berechtigt. Ohne eine solche Benutzungspflicht könnten Radfahrer auf dem Kreisverkehr die Fahrbahn benutzen und müssten nicht auf den für sie ausgewiesenen Radwegen bzw.

Radfahrstreifen fahren. Dies wäre mit erheblichen Gefahren insbesondere für sie, aber auch für Kraftfahrzeugführer verbunden. Bei der Gefahrenprognose ist, wie wohl der Kläger der Auffassung ist, nicht von erfahrenen, viel das Fahrrad in unterschiedlichen Gegenden benutzende erwachsenen Radfahrern auszugehen. Vielmehr war die Beklagte nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, bei ihrer Gefahreneinschätzung gerade auch unerfahrene und unbeholfene Radfahrer einzubeziehen und an diesem Personenkreis ausgerichtet, die Erforderlichkeit der Anordnung der Verkehrszeichen 241 StVO im Kreisel Durlacher Straße im Rahmen des § 45 Abs. 9 StVO zu beurteilen. Hiervon ausgehend war die Anordnung der Verkehrszeichen 241 StVO einhergehend mit der Verpflichtung der Radfahrer, den separaten Fahrradweg entlang des Kreisels Durlacher Straße benutzen zu müssen, rechtlich nicht zu beanstanden (vgl. hierzu: Jagow, Burmann, Hess, Straßenverkehrsrecht, 20. Aufl., § 45 StVO, Rd.Nr. 7a).

Das „Entwicklungskonzept innerörtliche Hauptverkehrsstraßen“ der Beklagten sieht eine einheitliche Verkehrsführung für Fahrradfahrer in den neu gebauten Kreisverkehren vor. Damit soll sowohl für die Fahrradfahrer als auch für andere Verkehrsteilnehmer weitestgehend dieselbe Verkehrssituation in den Kreisverkehren erreicht werden, um dadurch sicherzustellen, dass sie sich nicht bei jedem neu in ihrer Fahrtstrecke befindlichen Kreisverkehr auf eine andere Situation einstellen müssen. Damit wird durch den „Wiederholungseffekt“ sichergestellt, dass die Verkehrsteilnehmer ein gleichförmiges Verhalten antrainieren können, das Gefahrensituationen und Unfälle in den Kreisverkehren minimiert. So liegt der Kreisel Durlacher Straße und die Kreisverkehre Karlsruher Straße / Huttenkreuzstraße / Pulvergartenstraße sowie Karlsruher Straße / Ludwig Erhard Straße / Schröderstraße im Einzugsbereich eines Gymnasiums und einer Grund- und Hauptschule. Die Schüler dieser Schulen, die häufig in der gerade im Konversionsgebiet entstehenden Wohnsiedlung leben, finden durch die einheitliche Verkehrsführung eine gleichförmige Verkehrsführung vor, die Unfälle mit Fahrradfahren verhindert. Gleiches gilt

selbstverständlich auch für andere Fahrradfahrer und natürlich auch für die Kraftfahrzeugführer, die sich durch die gleichbleibende Führung der Radfahrer auf eigenen Fahrradspuren entsprechend mit ihrem Fahrverhalten einstellen können. Wie sich das Gericht in der mündlichen Verhandlung und davor, bei der Beobachtung des Verhaltens der Fahrradfahrer auf dem streitgegenständlichen und den vorgenannten Kreisverkehren überzeugen konnte, gelangten die Radfahrer auf den ihnen zugewiesenen Fahrspuren neben den Kreisverkehrsfahrbahnen sicher zu der Straße, auf der sie ihre Fahrt fortsetzten. Ohne die ihnen vorbehaltenen separaten Fahrspuren wäre es für sie gerade bei Begegnungen mit Lastkraftwagen zu gefährlichen Situationen gekommen, jedenfalls hätten sie sich subjektiv gefährdet gefühlt und ggf. ängstlich und dadurch dem Verkehr nicht angepasst reagiert. Auf den ihnen vorbehaltenen eigenen Fahrspuren konnten sie beruhigt fahren, was letztendlich auch der Verkehrssicherheit dienlich ist. Zudem schützt das Verkehrskonzept der Beklagten durch die rot markierten Radfahrstreifen auf den zu bzw. vom Kreisverkehr führenden Straßen optisch die Fahrradfahrer vor den in bzw. aus den Kreisverkehren fahrenden Fahrzeugen. Zwar hätten Fahrradfahrer auch ohne die Radfahrstreifen gem. § 9 Abs. 3 StVO Vorrang vor den aus dem Kreisverkehr ausfahrenden Fahrzeugen. Nur ihnen hilft ihre Rechtsstellung wenig, wenn unachtsame Fahrzeugführer ihre Vorrangstellung fahrlässig missachten. Durch die separaten, rot markierten Radfahrstreifen werden sie auf den Vorrang der Fahrradfahrern hingewiesen und können, auch wenn gerade abgelenkt, ihr Fahrverhalten entsprechend einstellen oder noch rechtzeitig reagieren und so einen Unfall, der bei einer Beteiligung mit Fahrradfahrern häufig mit Personenschäden einhergeht, verhindern. Dies gilt umso mehr, als die Beklagte regelmäßig neben den rot markierten Radfahrstreifen Zebrastrifen angelegt hat, die besondere Aufmerksamkeit und Vorsicht bei Fahrzeugführern hervorrufen. So gewarnt, werden Verkehrsteilnehmern Fahrradfahrern die Aufmerksamkeit zu Teil werde lassen, die ihnen als die schwächeren Verkehrsteilnehmer gebührt. Das der Kläger, der wohl, wie sich aus seinen Schriftsätzen ergibt, auch aus sportlichen Gründen Fahrrad fährt, durch die von der Beklagten gewählten Verkehrsführung in den Kreisverkehren an einem schnelleren Fortkommen gehindert ist, hat er hinzunehmen. Die Beklagte ist nicht verpflichtet den Interessen von sportiven Fahrradfahren Vorrang vor dem Schutz anderer Fahrradfahren zu gewähren.

Das von der Beklagten gewählte System einer getrennten Verkehrsführung von Fahrradfahrern in Kreisverkehren des Stadtgebiets trägt auch Ziffer II.2b der W-StVO zu § 2 Rechnung, die u.a. fordert, dass die Linienführung im Streckenverlauf und die Radwegeführung an Kreuzungen und Einmündungen auch für Ortsfremde eindeutig erkennbar, im Verlauf stetig und insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen sicher zu gestalten sind. Diese Vorgabe gewinnt gerade an dem Kreis Durlacher Straße besondere Bedeutung, weisen doch alle zu ihm führende Straßen Radwege oder Radfahrstreifen auf. Durch die separate Führung des Fahrradverkehrs neben dem Kreis in Fortsetzung der Radwege bzw. Radfahrstreifen wird der einheitlichen und stetigen

Verkehrsführung von Fahrradfahrern Rechnung getragen. Im Übrigen weisen auch die beiden weitem, vom Gericht in Augenschein genommenen Kreisverkehre (siehe oben) und der erst vor kurzem fertig gestellte Kreisverkehr am Lauerturm eine mit dem Kreisel Durlacher Straße identische Verkehrsführung bei gleicher farblicher und baulicher Gestaltung auf. Dies dient ersichtlich einer eindeutigen, stetigen und einprägsamen Verkehrsführung von Fahrradfahren im Stadtgebiet der Beklagten und damit deren Verkehrssicherheit. Die einheitliche Verkehrsführung in den Kreisverkehren der Beklagten würde zudem zu nichte gemacht, würde der Kläger in diesem, nur den Kreisel Durlacher Straße betreffenden Rechtsstreit obsiegen. Hierin läge dann auch eine von § 45 Abs. 9 StVO geforderte erhebliche, über das Ortsübliche hinzunehmende Gefährdung von Fahrradfahren begründet. Dies übersieht der Kläger bei seiner primär auf seine Bedürfnissen und Vorstellungen abstellenden Argumentation.

Der Hinweis des Klägers auf die „Empfehlung für Radverkehrsanlagen - ERA 95“ und das in den vorgelegten Behördenakten enthaltene „Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren“, Ausgabe 2006, das bei „Minikreisverkehren“ - um einen solchen handelt es sich bei dem Kreisel Durlacher Straße (vgl. Ziff. 1.3. des Merkblatts für die Anlage von Kreisverkehren) - die Anlage von Radwegen nur in besonderen Ausnahmefällen für angezeigt hält (Ziff. 5.3), vermag hier zu keiner anderen Beurteilung zu führen. Zum einen stellen Empfehlungen und Merkblätter sachverständiger Stellen keine Verwaltung und Gerichte bindende Normen dar. Zum anderen ist hier ein Ausnahmefall in der von der Beklagten nach langer Diskussion im Gemeinderat unter Beteiligung der Verkehrspolizei und der höheren Straßenverkehrsbehörde aufgestellten „Entwicklungskonzept innerörtliche Hauptverkehrsstraßen“ zu sehen, das für das Stadtgebiet eine getrennte Verkehrsführung von Fahrradfahrern in Kreisverkehren vorsieht, um so eine eindeutige und stetige Verkehrsführung zum Schutz aller Verkehrsteilnehmer sicherzustellen. Auch der in der mündlichen Verhandlung anwesende Vertreter des Verkehrsreferats des Regierungspräsidiums Karlsruhe befürwortete aus Sicht der höheren Straßenverkehrsbehörde die von der Beklagten gewählte einheitliche Verkehrsführung in deren Kreisverkehren aus den bereits oben dargelegten Gründen erneut.

Die Anordnung der Radwegbenutzungspflicht durch Verkehrszeichen 241 StVO durch die Beklagte ist auch ermessensfehlerfrei erfolgt (§ 114 S. 1 VwGO). Die Anordnung ist geeignet und verhältnismäßig, um Fahrradfahrer in Kreisverkehren sicher zu führen und sie vor den Gefahren, die ihnen sonst auf der Fahrbahn drohen würden, zu schützen.

Soweit sich der Kläger gegen die im Widerspruchsbescheid festgesetzte Gebühr wendet, ist die Klage zulässig. Die Gebührenfestsetzung ist gegenüber der Entscheidung in der Hauptsache eine selbständig anfechtbare Entscheidung, welche unabhängig von der Zulässigkeit der Anfechtung der Hauptsacheentscheidung ist. Die Anfechtungsklage gegen die Gebührenfestsetzung setzt nach

§ 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VwGO nicht die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens voraus (Bader u.a., VwGO, 4. Aufl. § 73 Rd.Nr. 39, m.w.N.). Lediglich die Klagefrist von einem Monat nach Zustellung des Widerspruchbescheids muss eingehalten werden, was hier der Fall gewesen ist. Entgegen der Auffassung der Beklagten war die Klage bezüglich der Festsetzung der Widerspruchsgebühr nicht gegen das Land Baden-Württemberg zu richten, weil das Regierungspräsidium Karlsruhe und nicht die Beklagte den Kläger mit dieser Entscheidung belastet habe. Denn bei einer nicht isoliert angefochtenen Kostenentscheidung erstreckt sich die Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage auch auf die Kostenentscheidung nach § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO (Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, 15. Ergänzungslieferung, § 78 Rd.Nr. 45).

Die Klage ist insoweit auch teilweise begründet. Das Gericht folgt diesbezüglich den überzeugenden Ausführungen im Urteil der 4. Kammer vom 08.10.2008 - 4 K 1514/08 -, in dem ausgeführt ist:

„Nach § 73 Abs. 3 Satz 2 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 LVwVfG hat der Kläger die Kosten für einen zurückgewiesenen Widerspruch zu tragen. Die Höhe der Gebühr regelt dabei § 6a Abs. 2 StVG i.V.m. der GebOSt. Für Widerspruchsbescheide sieht Nr. 400 der Anlage zur GebOSt vor, dass die Gebühr für eine Zurückweisung des Widerspruchs gegen eine gebührenfreie Amtshandlung 25,60 € beträgt, ansonsten eine Gebühr in Höhe der Gebühr für die angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 25,60 €. Daher kommt es darauf an, ob die Aufstellung eines Verkehrszeichens eine gebührenpflichtige Handlung ist oder nicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die GebOSt davon ausgeht, dass es gebührenfreie Tatbestände gibt und dass die Behörde kein Gebührenerfindungsrecht hat (BayVGh, Urte. v. 19.06.1978-157 XI 76-, BayVBl 1978, 734 f.; VG München, Urte. v. 16.05.1980- M 5105 VI 79-, DAR 1980, 351). Demnach kann eine Gebühr vom Kläger nur verlangt werden, wenn diese in der GebOSt auch ausdrücklich vorgesehen ist. Dies ist im Falle der Aufstellung eines Verkehrszeichens als Allgemeinverfügung nicht der Fall, da hierfür kein individueller Kostenschuldner ausgemacht werden kann (zu anderen nicht gebührenpflichtigen Handlungen vgl. VG Frankfurt a.M., Urte. v. 19.07.2000- 12 E 4296/99 -).“

Die Auffassung der Innenministeriums Bad.-Württ. in dem an den Kläger gerichteten Schreiben vom 17.01.2008 -74-3859.1-0/524 -, die Widerspruchsgebühr sei auch der Höhe nach gerechtfertigt, da dem Grundsatz nach auch verkehrsrechtliche Anordnungen i.S. von Allgemeinverfügungen eine Gebührpflicht auslösen würden und deshalb die über die „Auffanggebühr“ der Geb.-Nr. 400 i.H.v. 25,60 € festgesetzt Widerspruchsgebühr rechtmäßig sei, vermag nicht zu überzeugen. Denn die Geb.-Nr. 400 der Anlage 1 zu § 1 GebOSt sieht bezüglich der Widerspruchsgebühr vor, dass diese in Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 25,50 €, bei gebührenfreien angefochtenen Amtshandlungen 25,60 € beträgt. Die Geb.-Nr. 400 stellt damit nicht abstrakt auf eine für eine Amtshandlung, die Gegenstand eines Widerspruchsverfahrens sein kann, zu erhebende Gebühr ab, sondern verlangt,

dass für die konkret angefochtene Amtshandlung eine Gebühr anfällt. Von letzterem ist bei der Anordnung von Verkehrszeichen grundsätzlich nicht auszugehen, da diese hauptsächlich zum Wohl der Allgemeinheit, die ersichtlich nicht Kostenschuldner sein kann (vgl. § 4 GebOST), angeordnet werden und zudem Gemeinden gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 GebOST von Gebührenzahlungen befreit sind. Etwas anderes kann allenfalls bei im Interesse Einzelner angeordneter Verkehrszeichen gelten, wie etwa der Einrichtung eines Behindertenparkplatzes gem. § 42 Abs. 4 Nr. 2 StVO; um eine solchermaßen gelagerte Konstellation geht es hier jedoch nicht.

Folglich hat die Widerspruchsbehörde zu Lasten des Klägers eine zu hohe Gebühr festgesetzt. Nach obigen Ausführungen wäre hier eine Gebühr in Höhe von 25,60 € festzusetzen gewesen. Der Widerspruchsbescheid ist damit in Bezug auf die überhöhte Gebühr rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Die Klage ist damit insoweit begründet und der Widerspruchsbescheid aufzuheben, soweit die Gebühr von 25,60 € überschritten wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Da die Klage nur in Bezug auf einen Teil der Widerspruchsgebühr erfolgreich war, kann nur von einem geringfügigen Obsiegen des Klägers ausgegangen werden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des

Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Bischoff

BESCHLUSS

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG, § 39 Abs. 1 GKG auf € 10.000,00 festgesetzt.

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 Satz 1, 3 und 5 GKG verwiesen.

Bischoff

Absender:

**Verwaltungsgericht
Karlsruhe**

Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts
Postfach 11 14 51

76064 Karlsruhe

Aktenzeichen

^ • r

2 K 4042/07

L



r

Karlsruhe

L
PostlAtl u Ori

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit)

Herschiff
08 [redacted]

**1
J Förmliche Zustellung**

Wettersenden innerhalb des LJ Bezirks des Amtsgerichts

"~| [] Bezirks des Landgerichts

Inlands

• Bei der Zustellung zu beachtende

Vermerke [] Ersatzzustellung

ausgeschlossen f~| Keft e Ersatzzustellung

an:

f~| Nicht durch Niederlegung

zustellen Pl-Mit Angabe der

